

## **Glossar zur Prüfungsverfahrensordnung (nur informativ; kein Bestandteil der Satzung)**

### **Aufsichtsarbeit**

Unter Aufsichtsarbeit wird die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin verstanden, an der die Studierenden unter Aufsicht der Prüferin/ des Prüfers oder einer anderen autorisierten Aufsichtsperson teilnehmen.

### **Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der im Bachelor-Studium abzulegenden Prüfungen, anzufertigenden prüfungsrelevanten Studienleistungen und sonstigen für den Abschluss obligatorischen Leistungen. Zu den obligatorischen Leistungen zählen insbesondere Leistungen, die gemäß der studiengangspezifischen Prüfungsordnung oder möglichen Richtlinien des Fachbereiches zu erbringen sind, jedoch keine Prüfungsleistung erfordern, z.B. studienintegriertes Praktikum, verpflichtender Auslandsaufenthalt.

### **Fachprüfung**

Eine Fachprüfung ist ein älterer Begriff aus der Vor-Bologna-Zeit. Er meint die Modulprüfung, soweit ein Modul aus nur einer Lehrveranstaltung besteht.

### **Förmlicher Prüfungsablauf**

Für jede Prüfung wird ein gesondertes Prüfungsrechtsverhältnis zwischen Hochschule und der oder dem Studierenden begründet; innerhalb dessen besteht für jeden Prüfungsversuch ein eigenes Prüfungsverfahren. Ein Prüfungsverfahren wird durch die Meldung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Prüfungsbehörde (i.d.R. der Prüfungsausschuss) eingeleitet. Dort wird geprüft, ob die Voraussetzungen gemäß der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) und der studiengangspezifischen Prüfungsordnung (PO) zur Teilnahme an dem Prüfungsakt erfüllt sind.

Stellt die Prüfungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme gegeben sind, wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen und damit zu der zu prüfenden Person. Durch die Zulassung zum ersten Prüfungsversuch wird das Prüfungsrechtsverhältnis zwischen Hochschule und der zu prüfenden Person begründet. Dieses Rechtsverhältnis verpflichtet die Hochschule, die Prüfung durchzuführen und berechtigt bzw. verpflichtet die zu prüfende Person, den Prüfungsvorgang zu absolvieren und daran mitzuwirken.

Nach der Zulassung tritt automatisch und zwingend folgender Ablauf ein:

1. die Hochschule bietet die Prüfung an, und die zu prüfende Person nimmt daran teil und ist zur Mitwirkung verpflichtet,
2. die Leistung der zu prüfenden Person wird durch den Prüfer oder die Prüferin fachlich bewertet, die Bewertung wird dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zugeleitet,
3. der Prüfungsausschuss (Prüfungsbehörde) ermittelt, ob die Prüfung formal korrekt durchgeführt und die Leistung formal ordnungsgemäß bewertet wurde. Der

Prüfungsausschuss nimmt jedoch keine inhaltliche Bewertung der Leistung vor. Ist die formale Prüfung positiv verlaufen, wird die mitgeteilte Bewertung der zu prüfenden Person bekanntgegeben.

Damit ist das Verfahren für diese Prüfung abgeschlossen.

Dieser Automatismus kann ggf. durch den Rücktritt der zu prüfenden Person von der Prüfung durchbrochen werden. Erfolgt dieser Rücktritt regelgerecht gemäß PVO, wird keine Bewertung der Prüfungsleistung vorgenommen und der Prüfungsversuch wird nicht gezählt. Die Gründe und das Verfahren des Rücktritts regelt die PVO.

Dieses sehr formal erscheinende Verfahren ist notwendig, um der zu prüfenden Person zu ermöglichen ggf. ein Prüfungsergebnis nach Bekanntgabe durch Widerspruch und ggf. Klage vor dem Verwaltungsgericht prüfen zu lassen.

Da nur die formale Abwicklung einer Prüfung gerichtlich zugänglich ist, nicht jedoch die inhaltliche Beurteilung der Leistung der zu prüfenden Person, kann auch auf dem Weg des nicht-förmlichen Überdenkensverfahrens eine fachliche Neubewertung der Leistung des Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb einer vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfolgen.

### **Gruppenarbeit**

Abschlussarbeiten und andere geeignete Prüfungsformen können als Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei muss der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Personen objektiv abgrenzbar sein. Dementsprechend ist für jede zu prüfende Person eine getrennte Bewertung vorzunehmen. Absprachen über eine gleichlautende Bewertung für alle Gruppenmitglieder sind unzulässig.

### **Gruppenprüfungen**

Gruppenprüfungen sind mündliche Modulprüfungen und sollen nicht mehr als vier zu prüfende Personen umfassen. Jeder zu prüfenden Person ist eine Mindestzeit einzuräumen, diese ist in der PVO geregelt, siehe § 23 Abs. 1, und § 29 Abs. 2 und 3. Jede zu prüfende Person wird getrennt benotet.

### **Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit im Prüfungsverfahren**

Ziel dieser Regelung ist es, schwangeren oder Kinder betreuenden Studierenden einen möglichst reibungslosen Studienablauf zu ermöglichen und sie insbesondere vor negativen Rechtsfolgen zu schützen, wenn Fristen nach § 12 Abs. 1 PVO für die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht eingehalten werden können. Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit wird den Studierenden auch im Studium ermöglicht. In der Regel geht dies mit einer semesterweisen Beurlaubung einher, wobei auch während dieser Beurlaubung das Ablegen von Prüfungsleistungen möglich bleibt.

Sollte es im Prüfungsverfahren Hinderungsgründe geben, die mutterschutzrechtlich relevant sind (z.B. wegen Gesundheitsgefährdung für eine Laborübung) und kann deswegen eine Prüfungsleistung nicht erbracht werden, darf dies im Prüfungsverfahren weder nachteilig gewertet, noch darf die Teilnahme an kontingentierte Lehrveranstaltungen (z.B. eine

Laborübung, für die namentlich ein Platz terminiert zugewiesen wird) generell ausgeschlossen werden. In diesem Fall müsste der Studierenden ermöglicht werden, diese Lehrveranstaltung einschließlich Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. Grundsätzlich ist es im jeweiligen Einzelfall durch den Prüfungsausschuss zu prüfen, wie das Prüfungsziel ohne unangemessene zeitliche Verzögerungen für die oder den Studierenden nachgewiesen werden kann.

### **Kolloquium**

Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende mündliche Prüfung, bei der die zu prüfende Person zunächst die Ergebnisse der Abschlussarbeit kurz erläutern und vertreten und ggf. auch verteidigen soll. Die zu prüfende Person soll dann vor allem zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme ihres bzw. seines Studiengangs zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die zu prüfende Person soll zeigen, dass sie oder er die bei ihrem oder seinem Studium erworbenen Kompetenzen auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer oder seiner künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

### **Masterprüfung**

Analog der Bachelorprüfung bildet die Masterprüfung den Oberbegriff für die Gesamtheit der im Master-Studium abzulegenden Prüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen und sonstigen für den Abschluss obligatorischen Leistungen. Zu den obligatorischen Leistungen zählen insbesondere Leistungen, die gemäß der studiengangspezifischen Prüfungsordnung oder möglichen Richtlinien des Fachbereiches zu erbringen sind, jedoch keine Prüfungsleistung erfordern, z.B. studienintegriertes Praktikum, verpflichtender Auslandsaufenthalt.

### **Modul**

Die Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen, abprüfbaren Einheiten. Sie bestehen aus einem oder mehreren Lehrelementen. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Erwerb der nötigen Kompetenzen entsprechend der Qualifikationsstufe des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (QdH).

Module erstrecken sich über ein, in begründeten Ausnahmefällen über zwei aufeinanderfolgende Semester.

### **Modulprüfung**

Die Modulprüfung stellt fest, ob und in welchem Maße die oder der Studierende die auf das Studienziel bezogene Teilqualifikation gemäß Modulbeschreibung erreicht hat. Die Modulprüfung soll grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung bestehen. Aus besonderen Gründen (s.u., Modul-Teilprüfung) kann sie auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist deren Bewertung die Modulnote.  
Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zur Feststellung der

Kompetenzorientierung gemäß den Regeln des Akkreditierungsrats (Drs. AR 20/2013, Ziffer 5) oder zur breiteren Absicherung des Leistungsvermögens der oder des Studierenden, erfolgt die Notenbildung entsprechend dem Formalismus aus Anlage B der PVO. In Teilen gegliederte Modulprüfungen können in zeitlich versetzter Abfolge angesetzt werden, um den Studierenden eine frühzeitige Rückmeldung über den erreichten Leistungsstand zu geben.

### **Modul-Teilprüfung**

Die Modulprüfung kann in Modul-Teilprüfungen abgelegt werden, wenn das Modul von mehreren Dozentinnen oder Dozenten gelesen wird oder wenn es aus deutlich voneinander abgegrenzten Inhalten besteht oder wenn unterschiedliche Prüfungsformen notwendig sind, wobei alle Teilprüfungen in der Gesamtschau gleichwohl zu einer in sich geschlossenen Einheit des Moduls führen.

### **Prüfung**

Der Begriff wird sowohl unspezifisch gebraucht für die Form der Prüfung, z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Antwort-Wahlverfahren-Test, als auch spezifisch für die Art der Prüfung „Masterprüfung“, „Bachelorprüfung“, „Abschlussprüfung“ oder „Modulprüfung“.

### **Prüfungsrechtsverhältnis/Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten, die oder der damit zur zu prüfenden Person wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Aus dem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht für die zu prüfende Person ein Anspruch auf Zulassung, Durchführung und Bewertung der Prüfung im Rahmen geltenden Rechts.

Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht der zu prüfenden Person auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens entsteht daraus die Pflicht, Nachteile der zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen auszugleichen (vgl. § 18). Der Nachteilsausgleich darf der zu prüfenden Person keinen Vorteil gegenüber anderen zu prüfenden Personen verschaffen.

Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und –bedingungen die Chancengleichheit aller zu prüfenden Personen sicherzustellen.

Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehen der Person zu erfolgen. Die Prüferin oder der Prüfer hat Folgefehler zur Kenntnis zu nehmen, für ihre Bewertung gilt ihr/sein Bewertungsspielraum.

Die zu prüfende Person hat im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses die Pflicht, eine eigenständige Leistung abzuliefern, vermeidbare Störungen des Prüfungsablaufs zu unterlassen sowie auf nicht allgemein erkennbare Mängel des Prüfungsverfahrens,

insbesondere ihre/seine eigene Prüfungsunfähigkeit oder Beeinträchtigungen der Leistungsermittlung durch Gegebenheiten im Prüfungsraum oder in dessen Umgebung, unverzüglich hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis oder wird er nicht unverzüglich abgegeben, obwohl dies der zu prüfenden Person möglich und zumutbar war, so kann sich die zu prüfende Person im Rahmen des Bewertungsverfahrens nicht auf diese Störungen berufen.

### **Prüfungsart**

Mit Prüfungsart wird die Einordnung einer Prüfung in den organisatorischen Rahmen eines Studiums bezeichnet. Z.B. Einstufungsprüfung, Zwischenprüfung, berufsqualifizierende Prüfung, Promotion, Abschlussprüfung.

### **Prüfungsform**

Mit Prüfungsform wird die jeweilige Weise der Prüfungsgestaltung bezeichnet, wie die oder der Studierende die Prüfungsleistung zu erbringen hat, z.B. mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung im Antwort-Wahlverfahren, schriftliche Prüfung als Klausur. Den spezifischen Prüfungsformen sind jeweils typische Kompetenzen zugeordnet.

Im HSG in § 52 (2) Ziffer 6 werden die „Prüfungsformen“ missverständlich als „Prüfungsart“ bezeichnet.

Beispielhafte Prüfungsformen:

- **Hausarbeiten, Referate, Übungen und projektbezogene Arbeiten,**  
In Hausarbeiten, Referaten, Übungen und im Projekt soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Modulgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in hinreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind als Vorübungen zur Abschlussarbeit zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Abschlussarbeit in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen.
- **Vorlagen**  
Die Vorlage umfasst die Mappenvorlage und/oder die Präsentation in Form einer Ausstellung von anerkannten Studien- und Projektarbeiten, welche die zu prüfende Person mündlich zu erläutern und zu vertreten hat.
- **Präsentationen**  
Präsentationen beinhalten eine schriftliche Ausarbeitung sowie eine mündliche Vorstellung eines Themas aus dem jeweiligen Modul in einer Veranstaltung. Präsentationen können im Rahmen einer Veranstaltung des Moduls stattfinden.
- **Portfolioprüfungen**  
Ein Portfolio ist die Zusammenstellung von Dokumenten, die einen Arbeits- oder Lernprozess oder einen Ausschnitt daraus beschreiben bzw. dokumentieren und reflektieren. Bestandteile, Gliederung und Umfang eines Portfolios sind im Vorfeld

deutlich zu machen. Ein Portfolio besteht größtenteils aus selbst angefertigten Dokumenten, jedoch können auch Dokumente mit anderer Urheberschaft Bestandteil eines Portfolios sein. Die studentische Arbeit besteht dann bspw. in deren Kommentierung.

- **Bericht**

In einem Bericht wird ein Ereignis oder ein Vorgang dargestellt, z.B. eine Exkursion, ein Experiment oder ein Projekt. Der Bericht soll sachlich über Tatsachen informieren. Möglich ist darüber hinaus, dass die Verfasserin oder der Verfasser den dargestellten Vorgang bewertet. Beispielsweise kann zusammenfassend erläutert werden, welche Konsequenzen aus einem Ereignis zu ziehen sind oder welche Maßnahmen in einem Projekt aus welchen Gründen erfolgreich waren und welche nicht.

- **Protokoll**

In einem Protokoll dokumentiert die Verfasserin oder der Verfasser Vorgänge in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder in Lehrveranstaltungsteilen. Es kann zwischen einem Verlaufsprotokoll und einem Ergebnisprotokoll unterschieden werden. Das Verlaufsprotokoll hält fest, zu welchem Zeitpunkt oder in welcher Reihenfolge was gesagt oder welcher Vorgang durch wen oder durch was veranlasst wurde, beispielsweise in einer Diskussion oder in einem Experiment. In einem Ergebnisprotokoll werden Inhalte und Beschlüsse schriftlich niedergelegt. Im Unterschied zum Verlaufsprotokoll werden nicht einzelne Vorgangsschritte oder Diskussionsbeiträge aufgezeichnet, sondern diese werden zu Kerninhalten zusammengefasst. Der Aufbau des Protokolls wird im Vorfeld bekannt gegeben. Dem Protokoll kann ein Anhang beigefügt werden, der den protokollierten Inhalt wiedergibt oder ergänzt, z.B. Fotos oder andere Materialien.

- **Entwürfe**

In einem Entwurf soll die zu prüfende Person technische Komponenten, Maschinen und Anlagen, Verfahrensbeschreibungen oder Programme konzipieren, entwerfen, dimensionieren, ggf. testen und fachgerecht dokumentieren.

- **Technische Tests**

In technischen Tests soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Probleme des jeweiligen Prüfungsfachs erkennen und unter Verwendung von fachadäquaten Maschinen, Anlagen, Geräten oder Rechnern Lösungen finden kann und praktisch ausführen kann.

### **Prüfungsleistung**

Unter Prüfungsleistung ist ein von der oder dem Studierenden im Verlauf eines Prüfungsvorgangs dargebotenes Werk (z.B. Klausur oder Antwort-Wahlverfahren-Test) oder eine Darbietung (z.B. die Antworten in einer mündlicher Prüfung oder eine Präsentation) zu verstehen. Die Erbringung der Prüfungsleistung kann in der Prüfungsordnung als an einem Termin semesterabschließend oder an mehreren Terminen semesterbegleitend oder als

Kombination dieser Möglichkeiten vorgesehen werden.

### **Prüfungsvorleistung**

Als Prüfungsvorleistungen werden beliebige Leistungen bezeichnet, die von Studierenden gefordert werden, bevor sie zu einer Prüfung zugelassen werden dürfen.

Prüfungsvorleistungen erfüllen eine Schutzfunktion und haben den Zweck, der Studierenden oder dem Studierenden einen Hinweis darauf zu geben, ob die Teilnahme an der Modulprüfung aussichtsreich ist. Der für Prüfungsvorleistungen erforderliche Arbeitsaufwand (Workload) ist zu berücksichtigen, soweit Werke oder Darbietungen hierzu erforderlich sind.

Als Prüfungsvorleistungen kann auch das Bestehen von Prüfungen, die im Studienablauf zeitlich vor der beantragten Prüfung angeordnet sind, verlangt werden.

Prüfungsvorleistungen zählen nicht zu den Modulprüfungen oder deren Teilen (siehe Wex, §15 HRG, in Hailbronner).

Durch extensives Vorschreiben von Prüfungsvorleistungen darf die Forderung nach einer das Modul abschließenden Prüfung nicht unterlaufen werden.

### **Studienleistung**

Als Studienleistung werden die von den Studierenden anzufertigenden Werke (z.B. Hausarbeit, Projekt oder technischer Entwurf) oder Darbietungen (z.B. Präsentation, Diskussionsbeiträge oder Aktivität in einem Planspiel) bezeichnet, die selbständig in enger Verzahnung mit einer Lehrveranstaltung angefertigt werden. Studienleistungen sind per se nicht prüfungsrelevant.

Sie können aber als Prüfungsleistungen vorgesehen werden; in diesem Fall sind sie zu bewerten und entweder als „bestanden/nicht bestanden“ oder mit einer qualifizierten Bewertung in Noten und/oder Leistungsprozenten einzustufen. Dies ist im Modulhandbuch entsprechend darzustellen. Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen (Waldeyer, HRG-Kommentar, §15, RZ 25 : prüfungsrelevant = prüfungsentlastend, nicht jedoch Prüfungsvorleistungen) sind u.a. Anmeldefristen, Bearbeitungsfristen, Rechtsfolge bei verspäteter Abgabe und die Wiederholbarkeit zu regeln.

Generell wird vom Gesetzgeber im HSG noch die - wegen des Bologna-Prozesses obsolete - Fiktion gepflegt, dass ein Studium am Ende mit einer abschließenden, klassischen mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung beendet wird. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen nach den o.g. Formen (s.o. „Prüfungsform“) gibt es noch nicht so lange. Und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen sind schlicht als einer Hochschule unangemessen nicht vorgesehen. Das macht Fragen der Prüferzahl, der Wiederholung, der Protokollierung sehr schwer lösbar.

### **Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen zur Erhaltung der Förderung nach dem BAFöG**

Soweit beabsichtigt ist, die Zulassung zu Prüfungen höherer Semester von einer Mindestzahl von zuvor erreichten Leistungspunkten abhängig zu machen, ist bereits bei Erstellung der Prüfungsordnung und des Curriculums zu beachten, dass der Mehrzahl der Studierenden unter Einbeziehung aller vor dem Stichtag zur Feststellung der Förderungsfortsetzung erbrachten Prüfungsleistungen inklusive derjenigen des 4. Fachsemesters die Möglichkeit der Förderung nach dem BAföG erhalten bleibt.